

Neue Regeln für die Gesellschaftsspaltung: Die Reform des Handelsgesetzes vom Mai 2000

Masaru Hayakawa * **

- I. Einleitung
- II. Verlauf der Reformarbeiten
- III. Grundzüge des Spaltungsrechts und des Spaltungsverfahrens
 - 1. Definition, Grundtypen und Varianten der Spaltung
 - 2. Der Gegenstand der Spaltung – der Begriff „*eigyô*“
 - 3. Verfahren der Spaltung
 - 4. Nichtigkeitsklage
 - 5. Einführung der vereinfachten Geschäftsübertragung
- IV. Schutz der Arbeitnehmer bei der Spaltung
- V. Einige Probleme des neuen Spaltungsrechts
 - 1. Formen der Spaltung
 - 2. Schutz der Aktionäre
 - 3. Schutz der Gläubiger
 - 4. Schutz der Arbeitnehmer

I. EINLEITUNG

Zahlreiche Änderungen des Handelsgesetzes in jüngster Zeit verfolgten in erster Linie das industriepolitische Ziel, die Umstrukturierung von Unternehmen durch Verbesserung und Ergänzung des vorhandenen Instrumentariums zu erleichtern. Davon versprach man sich eine Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen¹. Um das Verfahren der Verschmelzung zu vereinfachen und zu rationalisieren,

* Übersetzung aus dem Japanischen von *Moritz Bälz*.

** Der Artikel gibt den Stand vom Herbst 2000 wieder. Insbesondere die inzwischen in Kraft getretenen steuerlichen Regeln sind daher noch nicht berücksichtigt. Knappe steuerliche Hinweise finden sich bei L. KÖDDERITZSCH, Rechtsvergleichende Anmerkungen zum japanischen Verschmelzungs- und Spaltungsrecht: ZJapanR 11 (2001) 65, 94 f. (in diesem Heft) (*die Redaktion*).

1 Nach der Interpretation des für das Gesetzgebungsverfahren verantwortlichen Beamten im Justizministerium hat die vorliegende Reform das „Ziel, in der gegenwärtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation, die durch eine Verschärfung des internationalen Wettbewerbs der Unternehmen gekennzeichnet ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Umstrukturierung von Unternehmen anzupassen, um die Unternehmen, insbesondere die des Finanzsektors, in die Lage zu versetzen, durch erleichterte Umstrukturierungen die Effizienz ihres Managements zu steigern und die Effektivität der Unternehmenskontrolle zu sichern“, K. HARADA, *Kaisha bunkatsu hôsei no sôsetsu ni tsuite* [Die Einführung des Rechts der Gesellschaftsspaltung] (1. Teil): *Shôji Hômu* 1563 (2000) 4. Das wirtschaftliche Bedürfnis für die Einführung eines Verfahrens der Gesellschaftsspaltung ist also Ausdruck der veränderten wirtschaftlichen Lage.

wurde im Jahre 1997 das Verschmelzungsrecht angepaßt und ein spezielles Verfahren der vereinfachten Verschmelzung (*kan'i gappei*) neu in das Handelsgesetz eingefügt². Seit dem Jahre 1999 stehen die Rechtsinstitute des Aktientauschs (*kabushiki kôkan*) und der Aktienübertragung (*kabushiki iten*) zur Verfügung, die es Unternehmen erheblich erleichtern, Holdinggesellschaften zu bilden und hundertprozentige Mutter-Tochtergesellschaftsverhältnisse zu schaffen³. Ferner ließ man durch das Sondermaßnahmegesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaftskraft für begrenzte Zeit Ausnahmen zu von der bis dahin durch das Handelsgesetz bei Gesellschaftsspaltungen vorgeschriebenen Prüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer und hinsichtlich der Übernahme des gesamten Geschäfts einer Gesellschaft⁴. Schließlich wurden am 24. Mai 2000 das

-
- 2 Gesetz zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes, Gesetz Nr. 71/1997. Zu den Einzelheiten dieser Reform vgl. Y. KIKUCHI ET AL., *Heisei 9nen shôhō kaisei ni tomonau kaisha no gappei hōsei no kaisetsu* [Erläuterung des Systems der Gesellschaftverschmelzung nach der Änderung des Handelsgesetzes des Jahres 1997]: *Bessatsu Shōji Hōmu* 202 (1998); M. HAYAKAWA, *Gappei tetsuzuki no kaisei* [Reform des Verschmelzungsverfahrens]: *Hōgaku Seminā* 516 (1997) 56 ff. mit Nachweisen sowie DERS., *Kigyō no ketsugō to saihei* [Zusammenschluß und Umstrukturierung von Unternehmen], in: T. Honma/K. Kosemura (Hrsg.), *Kaisha-hō* [Gesellschaftsrecht] (6. Auflage 1999) Kapitel 6, 445 ff. Ein knapper Überblick in deutscher Sprache findet sich bei M. JANSSEN/O. KLIESOW, Aktuelle Rechtsentwicklung: ZJapanR 4 (1997) 153, 156 (*die Redaktion*).
- 3 Gesetz zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes, Gesetz Nr. 125/1999. Vgl. hierzu H. MAEDA, *Shōhō-tō no ichibu wo kaisei suru hōritsu-an yōkō no kaisetsu* [Erläuterungen der Grundzüge des Gesetzesentwurfes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes] (1. bis 3. Teil): *Shōji Hōmu* 1517 (1999) 6 ff., 1518 (1999) 4 ff., 1519 (1999) 4 ff.; K. HARADA ET AL., *Heisei 11nen kaisei shōhō, kabushiki kôkan, jika hyōka* [Die Handelsgesetznovelle von 1999 – Aktientausch – Bewertung zum Marktwert]: *Shōji Hōmu Kenkyū-kai* 1999; M. HAYAKAWA, *Kabushiki kôkan, kabushiki iten* [Aktientausch – Aktienübertragung], in: T. Sakamaki (Hrsg.), *Gurūpu keiei no hōmu* [Rechtsangelegenheiten des Konzernmanagements] (2000) Kapitel 4; DERS., Erleichterung der Konzernierung durch Aktientausch und Aktienübertragung: die Teilreform des Handelsgesetzes vom Oktober 1999: ZJapanR 9 (2000) 5 ff. jeweils mit Nachweisen. Diese Novelle ermöglichte zugleich den Aktionären der Muttergesellschaft, Einblick in die Geschäfte einer Tochtergesellschaft zu nehmen (Artt. 244 Abs. 4, 260-4 Abs. 4, 263 Abs. 4, 274-3, 281-3, 282 Abs. 3, 293-8, 294 HG und Artt. 28, 28-2, 43-2, 44-3, 45 Abs. 2 GGmbH), und es wurde für das Finanzvermögen die Bewertung zum Marktwert eingeführt (Artt. 285-4, 285-5, 285-6, 290, 293-5 HG u.a.). Eine deutsche Übersetzung der neuen Regeln über den Aktientausch und die Aktienübertragung bietet U. S. EISELE, Die neuen Vorschriften des Aktientauschs und der Aktienübertragung: ZJapanR 11 (2001) 223 ff. (in diesem Heft) (*die Redaktion*).
- 4 *Sangyō katsuryoku saisei tokubetsu sochi-hō*, Gesetz Nr. 131/1999. Zu den Einzelheiten dieses Gesetzes siehe M. ŌKI, *Sangyō katsuryoku saisei tokubetsu sochi-hō no gaiyō* [Übersicht über das Sondermaßnahmegesetz zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Industrie]: *Shōji Hōmu* 1541 (1999) 4 ff.; DERS., *Sangyō katsuryoku saisei tokubetsu sochi-hō* [Das Sondermaßnahmegesetz zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Industrie]: *Jurisuto* 1165 (1999) 55 ff. Einen knappen Überblick über das Gesetz in deutscher Sprache geben M. JANSSEN/O. KLIESOW, Verabschiedete Gesetz: Bericht über die 144. bis 145. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments: ZJapanR 8 (1999) 127, 130 ff. (*die Redaktion*).

Gesetz zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes und anderer Gesetze (Handelsgesetzänderungsgesetz)⁵, das unter anderem neue Regeln für die Gesellschaftsspaltung enthält, das Gesetz zur Anpassung relevanter Gesetze anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes (Anpassungsgesetz)⁶ und das speziell den Schutz der Arbeitnehmer bei Umstrukturierungen bezweckende Gesetz über den Übergang von Arbeitsverträgen bei Gesellschaftsspaltungen (Arbeitsvertragsübergangsgesetz)⁷ erlassen.

Die Einführung des neuen Spaltungsrechts erfolgte auf starken Druck der Wirtschaft. Sie wird kaum die erwartete Wirkung zeigen können, wenn nicht auch entsprechende steuerliche Maßnahmen ergriffen werden⁸. Gegenwärtig prüft die Expertenkommission der Regierung für das Steuerwesen (*Seifu zeisei chōsa-kai*) Pläne für die Besteuerung von Gesellschaftsspaltungen, die im Jahre 2001 umgesetzt werden sollen. Die Ergebnisse sind jedoch noch nicht veröffentlicht. Es wäre wünschenswert, daß die Reform des Handelsgesetzes und der damit in Zusammenhang stehenden Regelwerke insofern baldmöglichst vervollständigt wird, damit das neue Spaltungsrecht in der Praxis zur Anwendung kommen kann.

Im folgenden wird auf den Hintergrund der jüngsten Reform, ihre Zielsetzung, die Grundstruktur sowie auf einige problematische Punkte des neuen Spaltungsrechts eingegangen.

5 *Shōhō-tō no ichibu wo kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 90/2000. Es enthält als weitere Änderungen, daß bei Mitarbeiterbeteiligungen (*stock options*) nunmehr die Übertragung zurückgekaufter eigener Aktien und die Ausgabe neuer Aktien kombiniert werden dürfen (Artt. 210-2 Abs. 4 und 280-19 Abs. 3 HG), sowie daß es künftig verboten ist, daß Verwaltungsratsmitglieder einer Muttergesellschaft durch Zusammenwirken mit Verwaltungsratsmitgliedern einer Tochtergesellschaft auf Rechnung der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit der Ausübung von Aktionärsrechten Vermögensvorteile anbieten (Artt. 294-2 und 497 HG). Zur vereinfachten Geschäftsübertragung s.u. III.5.

6 *Shōhō-tō no ichibu wo kaisei suru hōritsu no shikkō ni tomonau kankei hōritsu no seibi ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 91/2000.

7 *Kaisha no bunkatsu ni tomonau rōdō keiyaku no shōkei ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 103/2000.

8 Für den Fall der unten beschriebenen Abspaltung (*jinteki bunkatsu*) werden von Seiten der Praxis besondere Maßnahmen gefordert, u.a. die Aktienausgabe an die Aktionäre nicht zu besteuern, die Besteuerung des Übertragungsgewinns aufzuschieben, einen Aufschub der Besteuerung des Übertragungsgewinns in dem Fall zu gewähren, daß beim Übergang eine Vermögensübertragung bis zur Höhe des Buchwertes erfolgt, sowie bei der Eintragung keine Registrierungs- und beim Erwerb von Immobilien keine Grunderwerbssteuer zu erheben. Zur steuerlichen Behandlung der Spaltung siehe H. TARUI, *Kaisha bunkatsu kaikei to zeimu mondai* [Die Bilanzierung der Gesellschaftsspaltung und Besteuerungsprobleme]: *Zeimu Tsūshin* (Juni 2000) 91 ff. und H. ISHIJIMA, *Kaisha bunkatsu ni tomonau kazei no tokubetsu sochi* [Besondere steuerliche Maßnahmen bei Gesellschaftsspaltungen]: *Zeimu Tsūshin* (August 2000) 22 ff.

II. VERLAUF DER REFORMARBEITEN

Das neue Spaltungsrecht ist schneller als ursprünglich geplant in das geltende Recht umgesetzt worden. Der Grund hierfür ist, daß Umstrukturierungen von Unternehmen als wichtiges Mittel zur Überwindung der lang anhaltenden wirtschaftlichen Krise verstärkt ins Bewußtsein gerückt sind⁹. Freilich hatte man von Seiten der Wirtschaft bereits über Jahre hinweg auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein neues Recht der Gesellschaftsspaltung in das Handelsgesetz einzuführen, welches das grundlegende Gesetz für die Umstrukturierung von Unternehmen darstellt¹⁰. Als Teil des „Dreijahresplans zur Förderung der Deregulierung“ plante die Regierung seit 1999 eine Änderung des Spaltungsrechts. Da jedoch im Rahmen der Konferenz über die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (*Sangyô kyôsô-ryoku kaigi*), einem informellen Gesprächskreis des Ministerpräsidenten und der Wirtschaft, nachdrücklich eine Änderung der Regeln für Umstrukturierungen gewünscht wurde, entschied die zentrale Kommission für industriellen Wandel und Beschäftigung (*Sangyô kôzô tenkan koyô taisaku honbu*) unter dem Vorsitz des damaligen Ministerpräsident Obuchi in ihrem Bericht „Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Beschäftigung und der industriellen Wettbewerbsfähigkeit“, die Reform des Spaltungsrechts baldmöglichst umzusetzen. Als Reaktion auf diese Bestrebungen begann die Unterkommission für Handelsrecht der Expertenkommission für Gesetzgebung (*Hôsei iin-kai shôhō-bu kai*) im April 1999 mit Beratungen über die Einführung neuer Spaltungsregeln und fertigte am 7. Juni desselben Jahres einen „Zwischenentwurf für die Grundzüge eines Gesetzes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes und anderer Gesetze“ (*shôhō-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu-an yôkô chûkan shian*, Zwischenentwurf). Nachdem von der zivilrechtlichen Abteilung des Justizministeriums die Meinungen der verschiedenen Kreise zu diesem Zwischenentwurf eingeholt worden waren¹¹, erstellte die Unterkommission für Handelsrecht am 21. Januar 2000 einen Grundsatzentwurf und legte ihn der Expertenkommission für Gesetzgebung vor. Diese stimmte dem Entwurf am 22. Februar desselben Jahres zu und übergab ihn dem Justizminister. Die Regierung brachte am 10. März desselben Jahres den Entwurf zur Ände-

9 Für eine leicht verständliche Erläuterung der spezifischen Ursachen der gegenwärtigen sog. *Heisei* Rezession vgl. K. YOSHIDA, *Heisei fukyô 10nen-shi* [10 Jahren *Heisei* Rezession] (1998).

10 Siehe zu den vorausgegangenen Bemühungen um eine gesetzliche Regelung M. HAYAKAWA, *Shôhō kara mita kaisha bunkatsu no arikata* [Ein angemessenes Recht der Gesellschaftsspaltung aus Sicht des Handelsrechts]: *Jurisuto* 1165 (1999) 10 ff.

11 Zum Einholen dieser Stellungnahmen siehe *Shôji Hômu* 1532 (1999) 4 ff.; Erläuterungen hierzu bei HARADA/SEKI/HAN/ICHIHARA, *Shôhō-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu-an yôkô chûkan shican kaisetsu* [Erläuterungen zum Zwischenentwurf für ein Gesetz zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes und anderer Gesetze]: *Shôji Hômu* 1533 (1999) 4 ff.; die Stellungnahmen der verschiedenen Kreise sind zusammengestellt in K. HARADA/K. EBARA/Y. ICHIHARA/K. YASUDA/N. MATSUI, *Kaisha bunkatsu hôsei ni kansuru kakukai iken no gaiyô* [Zusammenfassung der Meinungen der verschiedenen Kreise zum neuen Spaltungsrecht]: *Bessatsu Shôji Hômu* 223 (2000).

zung des Handelsgesetzes, den Entwurf des Anpassungsgesetzes und den Entwurf des Arbeitsverträgeübergangsgesetzes ins Parlament ein.

Die demokratische Partei (*Minshutô*) legte ihrerseits einen „Entwurf für ein Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer bei der Umstrukturierung von Unternehmen“ vor, die Kommunistische Partei (*Kyôasantô*) einen „Entwurf für ein Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer von Umstrukturierungen betroffener Unternehmen“. Im Unterhaus präsentierten die Regierungsparteien im Justizausschuß (*Hômu iin-kai*) einen überarbeiteten Entwurf für die Handelsgesetznovelle, der dort zusammen mit einem Zusatzbeschluß¹² angenommen wurde. Die Entwürfe für das Arbeitsverträgeübergangsgesetz wurden in den Ausschuß für Arbeit (*Rôdô iin-kai*) verwiesen, wo der Regierungsentwurf, nachdem der Entwurf der Demokratischen Partei zurückgezogen worden war, zusammen mit einem Zusatzbeschluß¹³ gebilligt wurde. Anschließend wurden die jeweiligen Vorlagen am 11. und 12. Mai im Plenum des Unterhauses sowie am 24. Mai im Plenum des Oberhauses beschlossen und 31. Mai als Gesetz verkündet¹⁴.

Das neue Spaltungsrecht ist beschränkt auf die Gesellschaftsformen der Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yûgen kaisha*)¹⁵. Für beide Gesellschaftsformen stimmt das Spaltungsverfahren weitgehend überein, da viele Vorschriften des Handelsgesetzes auf die GmbH entsprechende Anwendung finden. Daher konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Spaltung von Aktiengesellschaften.

III. GRUNDZÜGE DES SPALTUNGSRECHTS UND DES SPALTUNGSVERFAHRENS

1. Definition, Grundtypen und Varianten der Spaltung

a) Definition

Gesellschaftsspaltung bedeutet, daß eine Gesellschaft ihr gesamtes Geschäft oder einen Teil davon auf eine andere Gesellschaft überträgt (Artt. 373, 374-16 HG). Ihrer rechtlichen Natur nach handelt es sich bei der Spaltung wie bei der Verschmelzung, dem Aktientausch und der Aktienübertragung um einen organisationsrechtlichen Akt zur

12 Zum Inhalt dieses Zusatzbeschlusses (*futai ketsu-gi*) zum Entwurf des Gesetzes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes und anderer Gesetze siehe *Shôji Hômu* 1561 (2000) 35 und *Kinyû Hômu Jijô* 1583 (2000) 15.

13 Zum Inhalt des Zusatzbeschlusses zum Entwurf des Gesetzes über den Übergang von Arbeitsverträgen bei Gesellschaftsspaltungen (*kaisha no bunkatsu ni tomonau rôdô keiyaku no shôkei-tô ni kansuru hôritsu-an*) siehe *Shôji Hômu* 1561 (2000) 35.

14 Zum Hintergrund im einzelnen siehe HARADA (Fn. 1) 6 ff.

15 Die Regeln für die Spaltung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden sich in den Artt. 63-2 bis 63-9 GGmbH. Spaltungen zur Aufnahme zwischen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zulässig (Art. 63-7 Abs. 1 GGmbH), eine Aktiengesellschaft kann eine Spaltung zur Neugründung durch Gründung einer GmbH vornehmen (Art. 63-3 Abs. 1 GGmbH).

Umstrukturierung eines Unternehmens (*kigyô saihen no tame no kaisha no soshiki-hô jô no kôî*)¹⁶.

b) *Spaltung zur Neugründung und Spaltung zur Aufnahme*

Vorgesehen sind zwei Grundtypen der Spaltung: die Spaltung zur Neugründung (*shinsetsu bunkatsu*) und die Spaltung zur Aufnahme (*kyûshû bunkatsu*). Spaltung zur Neugründung bedeutet, daß die übertragende Gesellschaft¹⁷ ihr gesamtes Geschäft oder einen Teil davon auf eine durch die Spaltung neu gegründete Gesellschaft (neugegründete Gesellschaft)¹⁸ überträgt, und die anlässlich der Spaltung neu ausgegebenen Aktien entweder der übertragenden Gesellschaft oder deren Aktionären zugeteilt werden (Art. 373 HG). Demgegenüber erfolgt die Spaltung zur Aufnahme zwischen mehreren bereits bestehenden Gesellschaften, indem die übertragende Gesellschaft ihr gesamtes Geschäft oder einen Teil davon auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft)¹⁹ überträgt, und diese die anlässlich der Spaltung neu ausgegebenen Aktien entweder der übertragenden Gesellschaft oder deren Aktionären zuteilt (Art. 374-16 HG).

Während die Spaltung zur Neugründung dazu dienen soll, daß Unternehmen ihre einzelnen Abteilungen zu Gesellschaften verselbständigen und dadurch ihr Management effektiver gestalten können, soll die Spaltung zur Aufnahme Tochtergesellschaften, die unter dem Dach einer Holdinggesellschaft mit sich überschneidenden Geschäftsfeldern

16 H. MAEDA, *Shôhō-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu-an yôkô no kaisetsu* [Erläuterungen der Grundzüge des Gesetzesentwurfes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes] (1. Teil): *Shôji Hômu* 1553 (2000) 4, 8; HARADA (Fn. 1) 9; HARADA/EBARA/ISHII/YASUDA/MATSUI, *Kaisha bunkatsu hôsei no gaiyô* [Abriß des Spaltungsrechts]: *Kinyû Hômu Jijô* 1583 (2000) 7; S. MORIMOTO, *Kaisha bunkatsu hôsei ni tsuite* [Das neue Spaltungsrecht]: *Kinyû Hômu Jijô* 1580 (2000) 19. Demgegenüber vertreten T. MIYAJIMA/H. SHIMABARA, *Shôhō kaisei no ronri* [Theorie der Reform des Handelsrechts] (2000) 210 ff., die Ansicht, die Spaltung weise Parallelen sowohl zur Verschmelzung als auch zur Geschäftsübertragung (*eigyô jôto*) auf und habe daher nur dann die gleiche Rechtsnatur wie die Verschmelzung, wenn sie wie diese gesetzlich zugeschnitten sei auf den Fall, daß die Gesellschaft aufgrund der Spaltung erlösche. Bei der Geschäftsübertragung handelt es sich jedoch um ein von der Gesellschaft vorgenommenes Handelsgeschäft. Ein organisationsrechtlicher Akt und ein Handelsgeschäft unterscheiden sich hinsichtlich der Instrumente zum Schutz der Aktionäre und Gläubiger und hinsichtlich der Qualität dieses Schutzes. Deshalb erscheint es möglich, die Interessen der Beteiligten auch im Spaltungsrecht angemessen dadurch zu schützen, daß man, soweit es die gemeinsame Natur von Verschmelzung und Spaltung zuläßt, auf dem Verschmelzungsrecht aufbaut und dieses dort ergänzt, wo angesichts der besonderen Situation der Spaltung spezielle Schutzmechanismen vorgesehen sind. Folgt man dieser Auffassung, bestehen keine Probleme, rechtstechnisch die Rechtsnatur der Spaltung ähnlich der Verschmelzung zu konstruieren.

17 *Bunkatsu wo nasu kaisha* (wörtlich: die Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt).

18 *Setsuritsu suru kaisha* oder *bunkatsu ni yorite setsuritsu suru kaisha*.

19 *Shôkei suru kaisha* oder *bunkatsu ni yorite eigyô wo shôkei suru kaisha*.

agieren, ermöglichen, durch eine Umstrukturierung die verschiedenen Aktivitäten künftig bei einzelnen Tochtergesellschaften zu konzentrieren²⁰.

c) *Ausgliederung und Abspaltung*

Sowohl die Spaltung zur Neugründung als auch die Spaltung zur Aufnahme sind jeweils in zwei Varianten vorgesehen, je nachdem wem die neugegründete Gesellschaft bzw. die übernehmende Gesellschaft die Aktien zuteilt, die sie als Gegenwert für das übernommene Geschäft anlässlich der Spaltung ausgibt. Bei der Ausgliederung²¹ werden sämtliche Aktien an die übertragende Gesellschaft selbst ausgegeben. Bei der Abspaltung²² werden dagegen sämtliche Aktien oder ein Teil von ihnen den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zugeteilt (Art. 374 Abs. 2 Nr. 2, Art. 374-17 Abs. 2 Nr. 2 HG)²³. Das Verfahren der Ausgliederung erlaubt es, die Gründung einer Tochtergesellschaft (*bunsha-ka*), die bislang meist im Wege der Sacheinlage (*genbutsu shusshi*) erfolgte, ohne die dafür gemäß Artt. 173 Abs. 1, 280-8 HG vorgeschriebene Prüfung durch einen gerichtlich ernannten Prüfer vorzunehmen, und bietet damit eine effiziente Methode zur Schaffung von Mutter-Tochtergesellschaftsverhältnissen.

Demgegenüber ermöglicht die mit dem neuen Spaltungsrecht erstmals eingeführte Abspaltung, zügig in einem einzigen Verfahren eine Änderung der Aktionärsstruktur herbeizuführen, wofür bisher nacheinander zwei gesonderte Verfahren durchzuführen waren. Da man diese Form der Spaltung in Japan bislang nicht kannte, wurde diskutiert, ob für sie tatsächlich ein praktisches Bedürfnis bestehe und ob sie dogmatisch wie die Ausgliederung behandelt werden könnte²⁴. Die für das Gesetzgebungsverfahren Verantwortlichen erwarteten, daß die Abspaltung bei der Gründung von Schwestergesellschaften zur Anwendung kommen werde, um Tochtergesellschaften einer Holding nach

20 HARADA (Fn. 1) 9; HARADA ET AL. (Fn. 16) 6.

21 *Butteki bunkatsu* (wörtlich: sachliche Spaltung, da nur Vermögensgegenstände übergehen, die Aktionärsstruktur dagegen unverändert bleibt), teilweise auch *bunsha-gata kaisha bunkatsu* genannt.

22 *Jinteki bunkatsu* (wörtlich: personale Spaltung, weil zugleich mit dem Übergang der Vermögensgegenstände eine Veränderung der Aktionärsstruktur stattfindet, dadurch daß die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Aktionäre der neugegründeten bzw. der übernehmenden Gesellschaft werden), teilweise auch *bunkatsu-gata kaisha bunkatsu* genannt.

23 Ferner kann danach unterschieden werden, ob die neugegründete Gesellschaft bzw. die übernehmende Gesellschaft sämtliche neu ausgegebenen Aktien an die übertragende Gesellschaft ausgibt (*zenbu bunkatsu*, wörtlich: Gesamtsplaltung) oder einen Teil der Aktien an die übertragende Gesellschaft und einen Teil an deren Aktionäre (*ichibu bunkatsu*, wörtlich: Teilsplaltung). Letzteres ist eine Unterart der Abspaltung und unterliegt keinen besonderen Regeln.

24 Insbesondere wurde auf die amerikanische Rechtslage verwiesen. Zu den Einzelheiten siehe TAKEI/UCHIMA, *Beikoku kaisha bunkatsu seido no jitsumu to nihon he no shisa* [Die Praxis der amerikanischen Gesellschaftsspaltung und ihre Lehren für Japan] (1. bis 5. Teil): *Shôji Hômu* 1525 (1999) 29 ff., 1528 (1999) 36 ff., 1529 (1999) 26 ff., 1531 (1999) 34 ff., 1532 (1999) 39 ff.

einzelnen Geschäftsfeldern umzustrukturieren. Ferner stellte man sich vor, daß diese Form der Spaltung genutzt werden werde, um Streitigkeiten zwischen den Aktionären von Gesellschaften mit beschränktem Mitgliederkreis zu schlichten oder das Verfahren zur Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen zu vereinfachen²⁵.

2. Der Gegenstand der Spaltung – der Begriff „eigyô“

Gegenstand der Spaltung ist „das gesamte Geschäft oder ein Teil davon“ (*eigyô no zenbu mata wa ichibu*, Artt. 373, 374-16 HG). Im Zwischenentwurf war noch bestimmt gewesen, daß Gegenstand „ein Teil der Rechte und Pflichten“ (*kenri gimû no ichibu*) sei. Im Grundsatzentwurf wurde dies jedoch in „das ganze Geschäft oder einen Teil davon“ geändert. Denn man befürchtete, daß die Vorschriften über die Sacheinlage umgangen werden könnten, wenn einzelne Rechte und Pflichten im Wege der Spaltung übertragen werden könnten²⁶. „Geschäft“ als Gegenstand der Spaltung bedeutet Geschäft als organisches Ganzes (*soshikiteki ittai-sei wo yû suru eigyô*)²⁷. Man kann also sagen, daß der Begriff des Geschäfts hier dieselbe Bedeutung hat wie der in den Allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzes (Art. 25 HG) und beim Gegenstand der Geschäftsübertragung (Art. 245 HG)²⁸. Ein „Teil des Geschäfts“ muß für sich genommen wiederum die Qualität eines „Geschäfts“ haben²⁹. Da die zum Geschäft gehörenden Rechte und Pflichten in dem Umfang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, der im Spaltungsplan bzw. im Spaltungsvertrag angegeben ist, läßt sich das Problem der Unbestimmtheit hinsichtlich des Umfangs des Geschäftsteils durch entsprechende Angaben lösen³⁰.

25 HARADA (Fn. 1) 5 u. 9; DERS. ET AL. (Fn. 16) 7; MORIMOTO (Fn. 16) 20.

26 MAEDA (Fn. 16) 8; HARADA (Fn. 1) 12.

27 HARADA (Fn. 1) 12; HARADA ET AL. (Fn. 16) 7. Anders ausgedrückt bedeutet „Übergang des Geschäfts“, daß das Geschäft „in einem Zustand übergeht, der es erlaubt, es ohne Vorbereitungshandlungen für eine Wiederaufnahme im bisherigen Zustand weiterzubetreiben“; MAEDA (Fn. 16) 9 f.

28 Die Entscheidungen zum Begriff des Geschäfts definieren „Geschäft“ als „das für einen bestimmten Geschäftszweck organisierte, als organisches Ganzes fungierende Vermögen einschließlich nicht nur der Sachen und Rechte des Betriebsvermögens, sondern auch der wirtschaftlich werthaltigen tatsächlichen Beziehungen wie u.a der Kundenbeziehungen, der Lieferantenbeziehungen, der Verkaufsgelegenheiten, der Betriebsgeheimnisse und der Managementstrukturen“; OGH v. 22.9.1965, *Minshû* Bd. 19 Nr. 6, 1600; v. 23.2.1966 *Minshû* Bd. 20 Nr. 2, 302; v. 9.4.1971, *Hanrei Jihô* 635, 149.

29 HARADA (Fn. 1) 11 f.

30 Das im Zwischenentwurf vorgesehene gesetzliche Wettbewerbsverbot wurde gestrichen. Folglich handelt es sich insoweit um einen fakultativen Bestandteil des Spaltungsplanes bzw. des Spaltungsvertrages. Fehlt eine entsprechende Klausel, wird die Ansicht vertreten, daß die übertragende Gesellschaft im Umfang des Art. 25 HG einem Wettbewerbsverbot unterliege; H. MAEDA *Shôhō-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu-an yôkô no kaisei* [Erläuterungen zu den Grundzügen des Gesetzesentwurfes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes] (2. Teil): *Shôji Hômu* 1554 (2000) 14; OKA, *Shinsetsu bunkatsu no shurui*,

Indem das gesamte Geschäft übertragen wird, ist es möglich, die übertragende Gesellschaft wie bei einem Aktientausch oder einer Aktienübertragung zur hundertprozentigen Muttergesellschaft zu machen oder sie aufzulösen³¹.

3. Verfahren der Spaltung

Für das Verfahren der Spaltung sind für die beiden Grundtypen, für die Spaltung zur Neugründung und der Spaltung auf Aufnahme, in dieser Reihenfolge jeweils gesonderte Regeln vorgesehen. Da sich jedoch beide Grundtypen strukturell ähneln³², finden zahlreiche Bestimmungen über die Spaltung zur Neugründung auf die Spaltung zur Aufnahme entsprechende Anwendung. Im folgenden wird zunächst das Verfahren der Spaltung zur Neugründung skizziert, anschließend werden die Besonderheiten beim Verfahren der Spaltung zur Aufnahme erläutert.

a) Spaltung zur Neugründung

(1) Aufstellen des Spaltungsplanes

Der von der Gesellschaft aufzustellende Spaltungsplan muß die gesetzlich bestimmten Angaben enthalten (Art. 374 Abs. 2 HG). Dies sind: die Satzung der neugegründeten Gesellschaft (Nr. 1), Angaben über die von der neugegründeten Gesellschaft anlässlich der Spaltung ausgegebenen Aktien (Nr. 2), Angaben über den Betrag des Kapitals und über die Rücklagen der neugegründeten Gesellschaft (Nr. 3), eventuelle bare Zuzahlungen (Nr. 4), Angaben über die Forderungen, die Schulden, die Arbeitsverträge und die sonstigen Rechte und Pflichten, die die neugegründete Gesellschaft von der übertragenden Gesellschaft übernimmt (Nr. 5), im Falle der Abspaltung hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft Angaben über eine eventuelle Herabsetzung des Kapitals oder der Rücklagen und über das Verfahren einer eventuellen Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien (Nr. 6 und 7), der Termin, zu dem die Spaltung erfolgen soll (Spaltungstichtag, Nr. 8), wenn die übertragende Gesellschaft bis zum Tag der Spaltung Gewinne ausschütten oder Zwischendividenden zahlen will, hierfür einen Höchstbetrag (Nr. 9), die Namen der Verwaltungsratsmitglieder und der gesellschaftsinternen Prüfer der neu-

tetsuzuki to jitsumu-jô no ryûi-ten [Arten, Verfahren und in der Praxis zu berücksichtigende Punkte der Spaltung zur Neugründung]: *Zeikei Tsûshin* (Juni 2000) 74, 80.

31 Sog. *Nukegara hôshiki ni yoru kaisha bunkatsu* (wörtlich: Gesellschaftsspaltung nach der Häutungsmethode).

32 Der Unterschied zwischen beiden Grundtypen besteht darin, daß die Spaltung zur Neugründung auf einem einseitigen gesellschaftsrechtlichen Akt einer einzelnen bereits bestehenden Gesellschaft, dem Spaltungsplan, beruht, die Spaltung zur Aufnahme dagegen auf einem gesellschaftsrechtlichen Vertrag mehrerer bereits bestehender Gesellschaften, dem Spaltungsvertrag; Y. KURASAWA, *Kaisha bunkatsu no ronten* [Streitpunkte des Spaltungsrechts]: *Kigyô Kaikei* Bd. 52 Nr. 7 (Juli 2000) 52.

gegründeten Gesellschaft (Nr. 10)³³ sowie, wenn mehrere Gesellschaften gemeinsam eine Spaltung zur Neugründung vornehmen, diese Tatsache. Diese Angaben entsprechen denen im Falle einer Verschmelzung zur Neugründung oder einer Aktienübertragung, nur die Angaben der Nr. 4 bis Nr. 8 sind spaltungsspezifisch.

Der Höchstbetrag des Kapitals der neugegründeten Gesellschaft ist die Summe des von der übertragenden Gesellschaft übernommenen Vermögens abzüglich der Summe der übernommenen Verbindlichkeiten und eventuellerbarer Zuzahlungen. Der Mindestbetrag ist die Summe der Nennwerte der neu ausgegebenen Aktien (Art. 374-5 HG). Erreicht das Kapital nicht den Höchstbetrag, ist der nicht dem Kapital zugeschlagene Betrag grundsätzlich der Kapitalreserve zuzuschlagen (Art. 288-2 Abs. 1 Nr.3-2 HG, sog. Spaltungsüberschuß). Im Falle der Abspaltung kann er jedoch wie bei der Verschmelzung entweder in die Gewinnrücklage der übertragenden Gesellschaft eingestellt oder zum Überschuß hinzugerechnet werden (Art. 288-2 Abs. 3 und 4 HG).

Die Rechte und Pflichten, die die neugegründete Gesellschaft von der übertragenden Gesellschaft übernimmt, sind so konkret anzugeben, daß sie individuell bestimmbar sind³⁴. Hinsichtlich der übertragenen Verbindlichkeiten muß erkennbar sein, ob sie schuldbefreiend oder schuldverstärkend übernommen werden³⁵. Bei den Arbeitsverträgen müssen die Namen der Arbeitnehmer nicht genannt werden³⁶. Der Übergang von Arbeitsverträgen ist im unten näher dargestellten Arbeitsvertragsübergangsgesetz näher geregelt. Über ihn hat die übertragende Gesellschaft bis zu dem Tage, an dem sie den Spaltungsplan (im Falle der nachstehend erörterten Spaltung zur Aufnahme: den Spaltungsvertrag) am Hauptsitz der Gesellschaft bereitzulegen hat, mit den Arbeitnehmern zu beraten (Art. 5 der Ergänzenden Vorschriften zum Handelsgesetzänderungsgesetz, *Fusoku*).

(2) Vorherige Offenlegung des Spaltungsplans und anderer Dokumente

Die übertragende Gesellschaft hat den Spaltungsplan, eine Begründung für die Zuteilung der neu auszugebenden Aktien, ihre letzte Bilanz und ihre letzte Gewinn- und Ver-

33 Bei Großgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Ausnahmen von den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Rechnungsprüfung der Aktiengesellschaften (*Kabushiki kaisha no kansa ni kansuru shôhō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 22/1974), bei denen ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen ist, ist dessen Name bzw. Firma anzugeben (Art. 3 Abs. 8 dieses Gesetzes).

34 Vergleiche für praktische Beispiele u.a. NAKANISHI, *Kaisha bunkatsu hōsei no jitsumuteki taiō* [Praktische Schritte im Rahmen des neuen Spaltungsrechts]: *Kigyō Kaikei* Bd. 52 Nr. 7 (Juli 2000) 64 ff.

35 MAEDA (Fn. 16) 12.

36 Bei den Rechten und Pflichten wurde die Formulierung "Forderungen und Verbindlichkeiten, Arbeitsverträge und sonstige" im Justizausschuß des Unterhauses hinzugefügt, um eine bereits anerkannte Auslegung festzuschreiben und der Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen Nachdruck zu verleihen; K. HARADA, *Kaisha bunkatsu hōsei no sōsetsu ni tsuite* [Die Einführung des Rechts der Gesellschaftsspaltung] (2. Teil): *Shōji Hōmu* 1565 (2000) 7.

lustrechnung spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bis sechs Monate nach dem Tag der Spaltung an ihrem Hauptsitz bereitzuhalten (Art. 374-2 Abs. 1 HG)³⁷. Die offenzulegenden Dokumente umfassen ferner eine Begründung dafür, daß Aussicht besteht, daß die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt werden können (Art. 374-2 Abs. 1 Nr. 3 HG)³⁸. Die vorherige Offenlegung der Dokumente beruht auf demselben Gedanken wie bei der Verschmelzung, dem Aktientausch und der Aktienübertragung. Aktionäre und Gläubiger können Einsicht in die Dokumente oder die Aushändigung einer Abschrift oder eines Auszuges verlangen (Art. 374-2 Abs. 2 HG). Diese Dokumente sind von der übertragenden Gesellschaft und der neugegründeten Gesellschaft bzw. der übernehmenden Gesellschaft anzufertigen. Verstöße gegen die Offenlegungspflicht, unwahre Angaben und die Verweigerung der Einsichtnahme werden mit Bußgeld geahndet (Art. 498 Abs. Nr. 1 und 3 HG). Gläubiger, die aufgrund bewußt unrichtiger Angaben einen Schaden erleiden, können von den Verwaltungsratsmitgliedern Schadensersatz verlangen (Art. 266-3 Abs. 1 HG bzw. Art. 709 Zivilgesetz)³⁹.

(3) Billigung des Spaltungsplanes

Die Billigung des Spaltungsplanes durch die Hauptversammlung erfolgt durch satzungsändernden Beschluß (*tokubetsu ketsugi*, Art. 374 Abs. 4, Art. 343 HG). Der wesentliche Inhalt des Spaltungsplanes ist in der Ladung zur Hauptversammlung anzugeben (Art. 374 Abs. 3 HG). Die Voraussetzungen für einen billigenden Beschluß sind bei einer Abspaltung nochmals verschärft, falls in der Satzung der neugegründeten Gesellschaft eine Vinkulierung der Aktien vorgesehen ist (Art. 204 Abs. 1 Halbsatz 2 HG) und die Satzung der übertragenden Gesellschaft keine entsprechende Bestimmung enthält (Art. 374 Abs. 5, Art. 348 HG). Dagegen genügt bei einer Ausgliederung ein gewöhnlicher satzungsändernder Beschluß, da hier die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft keine vinkulierten Aktien zugeteilt erhalten.

37 Die Dokumente dienen den Aktionären als Grundlage für ihre Entscheidung über die Spaltung und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien, den Gläubigern als Grundlage dafür, ob sie gegen die Spaltung Einspruch erheben wollen oder nicht; H. MAEDA (Fn. 30) 4, HARADA (Fn. 36) 11. Dies entspricht den Regelungen für die Verschmelzung (Art. 408-2 HG) sowie für den Aktientausch und die Aktienübertragung (Artt. 354, 366 HG).

38 Dieses Dokument ist erstmals im Grundsatzentwurf vorgesehen worden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß eine Spaltung mehr noch als eine Verschmelzung geeignet ist, die Realisierung der Gläubigerforderungen zu beeinflussen. In der Praxis wird dieser Begründung wohl ein Gutachten eines amtlich anerkannten Wirtschaftsprüfers beigefügt werden; MAEDA (Fn. 30) 5. Es läßt sich vertreten, daß im Regelfall eine Pflichtverletzung seitens der Verwaltungsratsmitglieder vorliegt, wenn sie sich beim Abfassen ihrer Begründung für die Erfüllungsaussichten nicht auf die Einschätzung eines neutralen Dritten stützen. Denn insoweit handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um die Erfüllung der Pflicht, die für eine Spaltung vorgeschriebenen Dokumente anzufertigen. Zur Frage, ob eine Spaltung bei Überschuldung möglich ist, s.u. Fn. 41.

39 Im selben Sinne MAEDA (Fn. 30) 6.

(4) *Andienungsrecht widersprechender Aktionäre*

Diejenigen Aktionäre, die die Spaltung ablehnen, werden wie bei der Verschmelzung (Art. 408-3 HG), beim Aktientausch (Art. 355 HG) und bei der Aktienübertragung (Art. 371 Abs. 3 HG) dadurch geschützt, daß ihnen ein Andienungsrecht (*kabushiki kaitori seikyû-ken*, Artt. 245-3, 245-4 HG) eingeräumt wird (Art. 374-3 HG). Diese Aktionäre können, wenn sie vor der Hauptversammlung, die über den Spaltungsplan beschließt, gegenüber der Gesellschaft schriftlich ihre ablehnende Haltung mitgeteilt und auf der Hauptversammlung gegen die Spaltung gestimmt haben, innerhalb von 20 Tagen nach dem billigenden Beschluß von der Gesellschaft den Rückkauf ihrer Aktien zu dem Preis verlangen, der angemessen wäre, wenn es keinen billigenden Beschluß gegeben hätte (Art. 374-3 HG).

(5) *Verfahren zum Schutz der Gläubiger*

Indem durch die Spaltung Vermögen auf die neugegründete bzw. die übernehmende Gesellschaft übergeht, verringert sich das Haftungsvermögen der übertragenden Gesellschaft. Zudem können sich für deren Gläubiger Nachteile dadurch ergeben, daß Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft befreiend auf die neugegründete bzw. die übernehmende Gesellschaft übergehen, ohne daß sie diesem Übergang, der sich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzieht, individuell zustimmen müßten. Daher besteht die Notwendigkeit, die Gläubiger insoweit zu schützen⁴⁰.

Zum Schutz der Gläubiger sind verschiedene Instrumente vorgesehen: folgt man dem Ablauf des Spaltungsverfahrens, so können sie zunächst Einsicht nehmen in die Dokumente über die Spaltung, insbesondere in die Prognose über die Erfüllung der Verbindlichkeiten und die dazugehörige Begründung (Art. 374-2 Abs. 2 HG)⁴¹. Die übertragende Gesellschaft hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Hauptversammlung im Amtsblatt bekannt zu machen und ihr bekannten Gläubigern zudem individuell mitzuteilen, daß ein eventueller Einspruch gegen die Spaltung innerhalb einer bestimmten Frist zu erheben ist, die mindestens einen Monat betragen muß (Art. 374-4 Abs. 1 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 Halbsatz 2 HG). Wird kein Einspruch erhoben, gilt dies als Zustimmung als erteilt (Art. 374-4 Abs. 2 i.V.m. 100 Abs. 2 HG). Erhebt ein Gläubiger Einspruch, hat die Gesellschaft ihn grundsätzlich zu befriedigen oder angemessene

40 HARADA (Fn. 36) 4, 14.

41 Daß Aussicht auf Erfüllung der Verbindlichkeiten bestehen muß, gilt auch für die übertragende Gesellschaft. Daher muß der Betrag des bei dieser verbleibenden Vermögens und der Betrag der verbleibenden Verbindlichkeiten offengelegt werden. Ist die übertragende Gesellschaft überschuldet, benötigt die neugegründete Gesellschaft gleichwohl Reinvermögen in Höhe des Mindestkapitals und der Zustand der Überschuldung verschärft sich. In diesem Fall besteht daher grundsätzlich keine Aussicht auf Erfüllung der Verbindlichkeiten, und eine Spaltung ist unzulässig. Ebenso wenig ist eine Spaltung zulässig, durch die die übertragende Gesellschaft in den Zustand der Überschuldung gerät; HARADA (Fn. 36) 11 f.

Sicherheit zu leisten⁴². Dies ist jedoch nicht notwendig, wenn nicht zu befürchten ist, daß dieser durch die Spaltung einen Schaden erleiden könnte (Art. 374-4 Abs. 2 i.V.m. 100 Abs. 3 HG).

Die individuelle Benachrichtigung ist nicht verzichtbar. Insoweit ist das Verfahren strenger als bei der Verschmelzung (Art. 412 Abs. 1 Halbsatz 2 HG) und entspricht grundsätzlich dem Verfahren der Kapitalherabsetzung (Art. 376 Abs. 2, Art. 100 HG). Zu der individuellen Benachrichtigung, die wie im Falle der Kapitalherabsetzung den Gläubigern die Gelegenheit zum Einspruch sichert, tritt bei der Spaltung eine gesamtschuldnerische Haftung der übertragenden Gesellschaft und der neugegründeten bzw. der aufnehmenden Gesellschaft hinzu. Ein Gläubiger, der keine individuelle Benachrichtigung erhalten hat, kann auch von der Gesellschaft, der der Spaltungsplan die betreffende Verbindlichkeit nicht zuweist, Erfüllung verlangen, und zwar bis zur Höhe des Vermögens, daß diese Gesellschaft am Tag der Spaltung aufgewiesen hat (Art. 374-10 Abs. 2 Halbsatz 2 HG; bei der Spaltung zur Aufnahme Art. 374-26 Abs. 2 HG). Den Betrag dieses Vermögens kann er den obengenannten Dokumenten entnehmen, die vom Tag der Spaltung an sechs Monate lang am Hauptsitz aufzubewahren sind (Art. 374-11 Abs. 1 HG)⁴³. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob der Gläubiger, der keine individuelle Benachrichtigung erhalten hat, der Gesellschaft bekannt war oder nicht⁴⁴. In den Fällen, in denen keine individuelle Benachrichtigung erfolgt, ist der Schutz angesichts der gesamtschuldnerischen Haftung bei der Spaltung damit stärker als bei der Verschmelzung. Teilt die neugegründete bzw. die übernehmende Gesellschaft sämtliche anlässlich der Spaltung ausgegebene Aktien der übertragenden Gesellschaft zu, ist eine individuelle Benachrichtigung hinsichtlich derjenigen Gläubiger verzichtbar, die auch nach der Spaltung Erfüllung ihrer Forderung von der übertragenden Gesellschaft verlangen können (Art. 374-4 Abs. 1 Halbsatz 2 HG).

Ferner können Gläubiger Nichtigkeitsklage erheben. Allerdings gilt dies nur für diejenigen, die der Spaltung widersprochen haben (Art. 374-12 Abs. 2 HG).

42 Daraus wird abgeleitet, daß Gläubiger im Sinne des Gläubigerschutzverfahrens nur solche sind, deren Forderungen als Geldforderung ausgedrückt werden können; HARADA (Fn. 36) 15.

43 Betrag des Vermögens zum Zeitpunkt der Spaltung bedeutet der Betrag, zu dem das Vermögen zu diesem Zeitpunkt verkauft werden könnte (*shobun kagaku*), die Beweislast trägt, wer sich auf die Haftungsbeschränkung beruft; H. MAEDA, *Shôhō-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu-an yôkô no kaisetsu* [Erläuterungen zu den Grundzügen des Gesetzesentwurfes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes] (3. Teil): *Shôji Hômu* 1555 (2000) 6 f.

44 MAEDA (Fn. 43) 7. Denn es ist nicht ausreichend sichergestellt, daß der Gläubiger Gelegenheit hatte, Einspruch zu erheben und Erfüllung zu erhalten; HARADA (Fn. 36) 14. Man denke etwa an den Fall einer unerlaubten Handlung, die vor der Spaltung begangen wurde, sich aber erst nach der Spaltung auswirkt; MORIMOTO (Fn. 16) 29 Fn. 29; OKA (Fn. 30) 82.

(6) *Eintragung der Spaltung*

Ist eine Spaltung vorgenommen worden, so sind am Hauptsitz der Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft die erfolgten Änderungen und hinsichtlich der neugegründeten Gesellschaft deren Gründung aufgrund der Spaltung einzutragen; dieselben Eintragungen sind am Sitz sämtlicher Zweigniederlassungen innerhalb von drei Wochen vorzunehmen (Art. 374-8 Abs. 1 HG)⁴⁵. Übernimmt die neugegründete Gesellschaft Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wandelanleihen (Art. 341-4 HG), Optionsanleihen (Art. 341-15 HG) oder Bezugsrechten für Belegschaftsmitglieder (Art. 280-21 HG), sind auch diese einzutragen (Art. 374-8 Abs. 2 HG).

Die Spaltung zur Neugründung wird mit der Eintragung der Gründung (Art. 188 HG) der neugegründeten Gesellschaft am Sitz der Hauptniederlassung wirksam (Art. 374-9 HG). Dies entspricht dem Verfahren bei der Verschmelzung (Art. 416 Abs. 1, Art. 102 HG) und bei der Aktienübertragung (Art. 370 HG). Da die neugegründete Gesellschaft die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft gemäß den Angaben im Spaltungsplan im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt (Art. 374-10 HG), ist ein Verfahren für den Übergang der einzelnen Rechte und Pflichten nicht erforderlich⁴⁶. Die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Rechtsübergang Dritten entgegengesetzt werden kann⁴⁷, müssen jedoch auch im Falle der Spaltung vorliegen⁴⁸.

45 Die Frist für die Eintragung beginnt „wenn eine Spaltung vorgenommen worden ist“ (*bunkatsu ga atta toki*), d.h. an dem Tag, an dem das Spaltungsverfahren mit Ausnahme der Eintragung abgeschlossen und die eigentliche Spaltung durchgeführt worden ist, konkret dann, wenn das Gläubigerschutzverfahren abgeschlossen ist; dies fällt gewöhnlich mit dem Spaltungsstichtag zusammen, dem „Termin, an dem die Spaltung erfolgen soll“ (Art. 374 Abs. 2 Nr. 8 bzw. Art. 374-17 Abs. 2 Nr. 9 HG); MAEDA (Fn. 43) 4; HARADA (Fn. 36) 18.

46 Der Übergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wird damit erklärt, daß es sich bei der Spaltung wie bei der Verschmelzung um einen organisationsrechtlichen Akt zur Übertragung des Geschäfts handelt; K. HARADA, *Kaisha bunkatsu hôsei no sôsetsu ni tsuite* [Die Einführung des Rechts der Gesellschaftsspaltung] (3. Teil): *Shôji Hômu* 1566 (2000) 4. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß für das japanische Recht, das beim Übergang von Rechten nicht auf dem Abstraktionsprinzip, sondern auf der Willentheorie aufbaut, der Übergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kein großer praktischer Vorteil sei. Nach dieser Auffassung liegt die eigentliche Bedeutung des Begriffs des Übergangs darin, daß es bei der Spaltung anders als bei der Sacheinlage möglich ist, stille Reserven beizubehalten, da keine Verpflichtung besteht, die verschiedenartigen Vermögensgegenstände neu zu bewerten, sowie darin, daß Gewinnreserven und Überschüsse übertragen werden können; MORIMOTO (Fn. 16) 20.

47 Sog. *taikô yôken*; so ist nach japanischem Recht bei Immobilien die Eintragung und bei beweglichen Sachen die Übergabe nicht Voraussetzung des Rechtsübergangs, sondern für die Entgegengesetzbarkeit gegenüber Dritten.

48 Auf die Entgegengesetzbarkeit von Geldforderungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Ausnahmen vom Zivilgesetz hinsichtlich der Entgegengesetzbarkeit von Forderungsabtretungen (*Saiken jôto no taikô yôken ni kansuru minpô no tokurei tô ni kansuru hôritsu*;

(7) *Verfahren der vereinfachten Spaltung*

Eine vereinfachte Spaltung (*kan'i bunkatsu*), d.h. eine Spaltung ohne Billigung durch die Hauptversammlung, kann vorgenommen werden, wenn das von der neugegründeten Gesellschaft übernommene Vermögen im Vergleich zum Gesamtvermögen der übertragenden Gesellschaft besonders klein ist. Denn in diesem Fall ist der Einfluß auf die Aktionäre nur gering. Im Falle der Abspaltung (*jinteki bunkatsu*), bei der die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft infolge der Spaltung zu Aktionären der neugegründeten bzw. der übernehmenden Gesellschaft werden, ist die Durchführung eines vereinfachten Spaltungsverfahrens jedoch unzulässig (Art. 374-6 HG).

Die vereinfachte Spaltung setzt voraus, daß die Summe der Buchwerte der Vermögensgegenstände, die die neugegründete Gesellschaft durch die Ausgliederung von der übertragenden Gesellschaft übernimmt, ein Zwanzigstel des in der letzten Bilanz ausgewiesenen Gesamtvermögens der übertragenden Gesellschaft nicht übersteigt (Art. 374-6 Abs. 1)⁴⁹. Über die Durchführung einer vereinfachten Spaltung entscheidet der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft.

Anders als die vereinfachte Verschmelzung und der vereinfachte Aktientausch hat die vereinfachte Spaltung keinen Einfluß auf das Anteilsverhältnis der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft. Deshalb muß keine öffentliche Bekanntmachung und Benachrichtigung erfolgen; auch ein Andienungsrecht der Aktionäre, die die Spaltung ablehnen, besteht nicht (vgl. dagegen für die vereinfachte Verschmelzung Art. 413-3 Abs. 4 bis 9, für den vereinfachten Aktientausch Art. 358 Abs. 4 bis 9 HG)⁵⁰. Da

Gesetz Nr. 104/1998) Anwendung. Zu diesem Gesetz siehe K. IBI, *Saiken jôto no taikô yôken ni kansuru minpô no tokurei tô ni kansuru hôritsu no gaiyô* [Abriß des Gesetzes über die Ausnahmen vom Zivilgesetz hinsichtlich der Entgegenseitbarkeit von Forderungsabtretungen]: *Shôji Hômu* 1497 (1998) 23 ff. Durch das Anpassungsgesetz ist ferner der Umfang präzisiert worden, in dem eine Höchstbetragshypothek (*ne teitô-ken*) als Sicherung dient, wenn ein Hypothekengläubiger oder ein Hypothekenschuldner eine Spaltung vornimmt. Nimmt der Hypothekengläubiger vor der endgültigen Festsetzung der gesicherten Forderung eine Spaltung vor, sichert die Höchstbetragshypothek neben den zum Zeitpunkt der Spaltung bereits bestehenden Forderungen auch die von der übertragenden Gesellschaft und von der neugegründeten bzw. übernehmenden Gesellschaft nach der Spaltung erworbenen Forderungen (Art. 398-10-2 Abs. 1 ZG); nimmt der Schuldner vor der endgültigen Festsetzung der gesicherten Forderung eine Spaltung vor, sichert die Höchstbetragshypothek neben den zum Zeitpunkt der Spaltung bereits bestehenden Forderungen auch die Verbindlichkeiten, die zulasten der übertragenden Gesellschaft und der neugegründeten bzw. übernehmenden Gesellschaft nach der Spaltung entstehen (Art. 398-10-2 Abs. 1 ZG).

49 Im Zwischenentwurf war noch vorgesehen, das Nettovermögen (*jun-shisan*) als Maßstab zu nehmen. Da das übernommene Nettovermögen, auch wenn es nur gering ist, bei hohen Schulden aber einen starken Einfluß auf die Aktionäre hat, wurde im Stadium des Grundsatzentwurfs statt dessen das Vermögen (*shisan*) unabhängig von den Verbindlichkeiten zum Maßstab gemacht; MAEDA (Fn. 30) 11 f.; HARADA (Fn. 36) 21.

50 Damit wird ein Gleichgewicht zu den Art. 254 Abs. 1 Nr. 1, Art. 245-2 HG hergestellt, die ein Andienungsrecht widersprechender Aktionäre nur bei der Übertragung des gesamten Geschäfts oder eines wichtigen Teils vorsehen; MAEDA (Fn. 30) 12.

jedoch u.a. durch die befreiende Schuldübernahme die Möglichkeiten der Realisierung der Forderungen beeinflußt werden, ist das Gläubigerschutzverfahren unverzichtbar. Innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung des Spaltungsplanes ist daher öffentlich bekannt zu machen und den Gläubigern zudem mitzuteilen, daß sie Einspruch erheben können. Der Spaltungsplan und die sonstigen Dokumente sind zum Zwecke der vorherigen Offenlegung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. am Tag der Benachrichtigung der Gläubiger, je nachdem welche zuerst erfolgt, bereitzustellen (Art. 374-6 Abs. 3 HG).

(8) *Nachträgliche Offenlegung der Spaltungsdokumente*

Ist die Spaltung wirksam geworden, haben die Verwaltungsratsmitglieder die Dokumente, die über den Verlauf des Gläubigerschutzverfahrens, den Tag der Spaltung, die von der neugegründeten bzw. der übernehmenden Gesellschaft übernommenen Rechte und Pflichten sowie Aktiva und Passiva und die anderen die Spaltung betreffenden Einzelheiten Auskunft geben, vom Tag der Spaltung an sechs Monate lang am Sitz der Hauptniederlassung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (Art. 374-11 Abs. 1 HG). Diese nachträgliche Offenlegung dient zum einen indirekt dazu, eine korrekte Durchführung des Spaltungsverfahrens zu sichern. Zum anderen hat sie den Zweck, den Aktionären und Gläubigern das notwendige Material für die Entscheidung zu bieten, ob sie Nichtigkeitsklage erheben wollen⁵¹. In die aufzubewahrenden Dokumente können nicht nur Aktionäre und Gläubiger, sondern auch andere Betroffene (*rigai kankei-nin*) wie z.B. Höchstbetragshypothekenschuldner, bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigte Arbeitnehmer, Subunternehmer oder Schuldner von Sukzessivlieferungsverträgen, Einsicht nehmen oder die Aushändigung einer Abschrift oder eines Auszuges verlangen (Art. 374-11 Abs. 2 HG). Das Vermögen ist hinsichtlich der neugegründeten Gesellschaft mit dem Wert anzugeben, mit dem es anlässlich der Übernahme bewertet wurde⁵².

b) *Spaltung zur Aufnahme*

Grundsätzlich entspricht das Verfahren der Spaltung zur Aufnahme dem der Spaltung zur Neugründung. Da jedoch sowohl die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft bereits existieren, muß ein Spaltungsvertrag zwischen den betreffenden Gesellschaften aufgesetzt und dieser für jede Gesellschaft gebilligt werden (Art. 374-17 Abs. 1 und 2 HG).

51 HARADA (Fn. 36) 23.

52 MAEDA (Fn. 43) 10 f.; HARADA (Fn. 36) 23.

(1) Abschluß des Spaltungsvertrages

Bei der Spaltung zur Aufnahme tritt an die Stelle des Spaltungsplans der von der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft zu schließende Spaltungsvertrag (Art. Art. 374-17 Abs. 2 HG). Spezifisch für die Spaltung zur Aufnahme ist, daß im Spaltungsvertrag der Termin für die Billigung durch die Hauptversammlungen (Nr. 8) und die Namen der Personen enthalten sein müssen, die als Verwaltungsratsmitglieder der übernehmenden Gesellschaft bestellt werden (Nr. 11). Die Angaben hinsichtlich der von der übernehmenden Gesellschaft anlässlich der Spaltung ausgegebenen Aktien (Nr. 2), der eventuellen baren Zuzahlungen (Nr. 4) sowie hinsichtlich der durch die übernehmende Gesellschaft übernommenen Rechte und Pflichten (Nr. 5) etc. entsprechen denjenigen im Spaltungsplan bei der Spaltung zur Neugründung.

Bei der Spaltung zur Aufnahme kann die übernehmende Gesellschaft, anstatt anlässlich der Spaltung neue Aktien auszugeben, an deren Stelle auch von ihr selbst gehaltene eigene Aktien übertragen (Art. 374-19 Halbsatz 1 HG)⁵³. Dies ist im Spaltungsvertrag anzugeben (Halbsatz 2). Werden eigene Aktien als ein solcher Ersatz verwandt, ist bei der Bestimmung der Obergrenze für die mögliche Kapitalerhöhung die Summe der Buchwerte der übertragenen eigenen Aktien abzuziehen (Art. 374-21 Abs. 3 HG).

Die übertragenen Rechte und Pflichten können auch den Firmenwert (Art. 285-7 HG) einschließen. Dies ist nicht zulässig bei der Spaltung zur Neugründung, weil der Firmenwert allein durch den Willen der übertragenden Gesellschaft festgesetzt und letztlich in der Höhe, wie er von der übertragenden Gesellschaft selbst bilanziert worden ist, an diese zurückfließen würde. Demgegenüber kann im Falle der Spaltung zur Aufnahme eine unrealistische Bilanzierung des Firmenwertes dadurch verhindert werden, daß ihn die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft gemeinsam schätzen und festlegen. Hierbei dienen die Kunden- und Lieferantenbeziehungen sowie die sonstigen werthaltigen tatsächlichen Beziehungen des übertragenen Geschäfts als Grundlage⁵⁴.

(2) Vorherige Offenlegung des Spaltungsvertrages

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben zwei Wochen vor der billigenden Hauptversammlung bis zu dem Tag, an dem seit dieser sechs Monate vergangen sind, den Spaltungsvertrag und die anderen Dokumente an ihrem Hauptsitz aufzubewahren (Art. 374-18 HG). Die Aktionäre und die Gläubiger der Gesellschaft können diese Dokumente einsehen und die Aushändigung einer Abschrift oder eines Auszuges verlangen (Art. 374-18 HG). Der Zweck der vorherigen Offen-

53 Die Verwendung von eigenen Aktien als Ersatz ist nur bei der Spaltung zur Aufnahme zulässig, bei der das Geschäft auf eine bereits bestehende Gesellschaft übertragen wird. Derselbe Gedanke findet sich bei der Verschmelzung (Art. 409-2 HG) und beim Aktientausch (Art. 356 HG).

54 MAEDA (Fn. 43) 10 f.

legung und der Umfang der offenzulegenden Dokumente entsprechen grundsätzlich dem Fall der Spaltung zur Neugründung. Gleiches gilt für den Zweck der nachträglichen Offenlegung und die offenzulegenden Einzelheiten (Art. 374-31 Abs. 5 HG).

(3) Billigung des Spaltungsvertrages

Für die übertragende und für die übernehmende Gesellschaft muß der Spaltungsvertrag jeweils durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluß gebilligt werden (Art. 374-17 HG). Wie bei der Spaltung zur Neugründung ist der wesentliche Inhalt des Spaltungsplanes in der Ladung zur Hauptversammlung anzugeben (Art. 374-17 Abs. 3 und 4 HG).

(4) Andienungsrecht widersprechender Aktionäre und (5) Gläubigerschutzverfahren

Das Andienungsrecht widersprechender Aktionäre (Artt. 374-31 Abs. 5, 374-3 HG) und das Verfahren zum Schutz der Gläubiger (Art. 374-20 HG) entsprechen denen bei der Spaltung zur Neugründung. Als Form der Benachrichtigung der Gläubiger ist hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft ebenso wie im Fall der Spaltung zur Neugründung eine individuelle Benachrichtigung unverzichtbar. Dagegen ist sie für die übernehmende Gesellschaft entsprechend der Verschmelzung zur Aufnahme (Art. 412 Abs. 1 Halbsatz 2 HG) verzichtbar, wenn die Bekanntmachung außer durch das Amtsblatt in einer von der Gesellschaft als Publizitätsorgan genutzten Tageszeitung erfolgt (Art. 374-20 Abs. 1 Halbsatz 2 HG).

(5) Eintragung der Spaltung

Bei der Spaltung zur Aufnahme haben die übertragende und die übernehmende Gesellschaft die erfolgten Änderungen einzutragen. Mit der Eintragung der Änderungen durch die übernehmende Gesellschaft am Sitz ihrer Hauptniederlassung wird die Spaltung wirksam (Artt. 374-24, 374-25 HG). Dies entspricht dem Fall der Verschmelzung zur Aufnahme (Art. 416 Abs. 1, Art. 102 HG). Die übernehmende Gesellschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft gemäß den Angaben im Spaltungsvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Ein Verfahren für den Übergang der einzelnen Rechte und Pflichten ist nicht erforderlich.

(6) Verfahren der vereinfachten Spaltung

Wie bei der Spaltung zur Neugründung ist auch bei der Spaltung zur Aufnahme ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Bei der Spaltung zur Aufnahme unterscheiden sich jedoch die Voraussetzungen der vereinfachten Spaltung für die übertragende und die übernehmende Gesellschaft: die Voraussetzungen für die übertragende Gesellschaft entsprechen denen bei der Spaltung zur Neugründung (Art. 374-22 HG). Dagegen ist bei der übernehmenden Gesellschaft ein billigender Hauptversammlungsbeschluß nur dann verzichtbar, wenn die Gesamtzahl der von ihr anlässlich der Spaltung ausgegebenen Aktien (einschließlich der eigenen Aktien, die an Stelle von neu ausgegebenen

Aktien übertragen werden,) ein Zwanzigstel ihrer insgesamt ausgegebenen Aktien, und der Betrag der baren Zuzahlungen ein Fünfzigstel ihres in der letzten Bilanz ausgewiesenen Nettovermögens nicht übersteigen (Art. 374-23 Abs. 1 und 2 HG). Sinkt nämlich der relative Anteil der von den Aktionären der übernehmenden Gesellschaft gehaltenen Aktien, hat dies auf ihren Gewinn erheblichen Einfluß. Deshalb dient wie bei den Voraussetzungen der vereinfachten Verschmelzung (Art. 413-3 Abs. 1 HG) und des vereinfachten Aktientauschs (Art. 358 Abs. 1 HG) das Verhältnis der Summe der anlässlich der Spaltung neu ausgegebenen Aktien zu den insgesamt ausgegebenen Aktien als Maßstab. Auch die notwendigen Angaben im Spaltungsvertrag (Art. 374-23 Abs. 3 HG) sind denen bei der vereinfachten Verschmelzung und beim vereinfachten Aktientausch nachgebildet.

Die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft können der vereinfachten Spaltung widersprechen und ihr Andienungsrecht ausüben (Art. 374-23 Abs. 5 HG). Widersprechen Aktionäre, die mindestens ein Sechstel der insgesamt ausgegebenen Aktien repräsentieren, schriftlich der Spaltung zur Aufnahme, ist eine vereinfachte Spaltung ausgeschlossen (Art. 374-23 Abs. 8 HG). Auch diese Beschränkung entspricht den Regeln der vereinfachten Verschmelzung (Art. 413-3 Abs. 8 HG) und des vereinfachten Aktientauschs (Art. 358 Abs. 8 HG).

4. Nichtigkeitsklage

Für den Fall, daß das Spaltungsverfahren Fehler aufweist, ist das Institut der Spaltungs-nichtigkeitsklage (*bunkatsu mukô no uttae*) vorgesehen. Deren Zweck entspricht grundsätzlich demjenigen bei der Verschmelzungsnichtigkeitsklage (Art. 415 HG) sowie der Nichtigkeitsklage beim Aktientausch und der Aktienübertragung (Artt. 363, 372 HG): die Rechtsbeziehungen sollen einheitlich beurteilt, eine Rückwirkung verhindert und die Geltendmachung der Nichtigkeit möglichst beschränkt werden. Die Klage kann nur von einem Aktionär, einem Verwaltungsratsmitglied, einem internen Prüfer, einem Abwickler oder einem Konkursverwalter der jeweiligen Gesellschaft sowie von einem Gläubiger erhoben werden, der die Spaltung nicht gebilligt hat (Artt. 374-12 Abs. 2, 374-28 Abs. 3 HG).

Ausschließlich zuständig ist das Distriktgericht am Sitz der Hauptniederlassung der übertragenden oder der neugegründeten Gesellschaft. Sind danach mehrere Gerichte zuständig, gebührt demjenigen Gericht der Vorrang, bei dem zuerst Klage erhoben worden ist (Art. 374-12 Abs. 3 und 5 HG). Ist ein Urteil, das die Spaltung für nichtig erklärt, rechtskräftig geworden, haftet die übertragende Gesellschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die bei der neugegründeten bzw. der übernehmenden Gesellschaft nach der Spaltung entstanden sind. Wird eine gemeinschaftliche Spaltung zur Neugründung mehrerer Gesellschaften (*kyôdô shinsetsu bunkatsu*) für nichtig erklärt, haften diese gesamtschuldnerisch für die bei der neugegründeten Gesellschaft nach der Spaltung entstandenen Verbindlichkeiten. Der von jeder Gesellschaft im Innenverhält-

nis zu tragende Teil wird durch Verhandlung bestimmt. Kann insoweit keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des Vermögens der einzelnen Gesellschaften zum Zeitpunkt der Spaltung und aller weiteren Umstände (Art. 374-13 HG). Im Falle der Unwirksamkeit einer Spaltung zur Aufnahme ist die Zuordnung der Verbindlichkeiten in ähnlicher Weise geregelt (Art. 374-29 HG).

Ist ein Urteil, das die Spaltung für nichtig erklärt, rechtskräftig geworden, ist von der übertragenden bzw. der übernehmenden Gesellschaft diese Änderung, von der neu gegründeten Gesellschaft deren Auflösung einzutragen (Artt. 374-14, 374-30 HG).

Die Nichtigkeitsgründe sind nicht geregelt und somit durch Auslegung zu bestimmen. Als Nichtigkeitsgründe werden genannt: keinerlei Beratung mit den Arbeitnehmern, Verweigerung der Einsicht in den Spaltungsplan durch die Verwaltungsratsmitglieder, unrichtige Angaben über die Aussichten, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, keine Befriedigung oder sonstige Sicherung derjenigen Gläubiger, die Einspruch erhoben haben⁵⁵, ferner gänzliches Fehlen eines Spaltungsplans bzw. Spaltungsvertrages, Fehlen notwendiger Angaben darin oder Fehler bei der Aufbewahrung, Fehler bei der Bekanntmachung zum Schutz der Gläubiger, Durchführung einer vereinfachten Spaltung ohne Vorliegen der Voraussetzungen⁵⁶.

5. Einführung der vereinfachten Geschäftsübertragung

Die wichtigsten Unterschiede zwischen der Geschäftsübertragung und der Gesellschaftsspaltung liegen darin, daß für erstere in jedem Falle eine Einigung zwischen den beteiligten Gesellschaften erforderlich ist (Übertragung kraft Vertrages, nicht kraft organisationsrechtlichen Aktes), und daß bei letzterer als Gegenleistung Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen werden können. Ferner besteht der Unterschied, daß nur bei der Geschäftsübertragung als Gegenleistung sich ausgleichende Aktiva und Passiva übertragen werden können⁵⁷, und daß andererseits nur bei der Spaltung Gewinnrücklagen und Überschüsse auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden können. Die durch das Handelsgesetzänderungsgesetz eingeführten Regeln für die vereinfachte Geschäftsübertragung stehen nicht im direkten Zusammenhang mit der Spaltung, sondern mit anderen Änderungen des Handelsgesetzes. Sie entsprechen jedoch dem Verfahren der hinsichtlich der übernehmenden Gesellschaft vereinfachten Spaltung und sollen daher als Instrument der Unternehmensumstrukturierung hier gleichwohl Erwähnung finden⁵⁸.

55 K. HARADA (Fn. 36) 10, 11, 12 und 16.

56 HARADA ET AL. (Fn. 16) 12; HARADA (Fn. 46) 9.

57 SAWAGUCHI, *Kaisha bunkatsu hōsei no gaiyō* [Abriß des Spaltungsrechts]: *Zeimu Tsūshin* (Juni 2000) 66, 71.

58 Vgl. den 1986 von der zivilrechtlichen Abteilung des Justizministeriums veröffentlichten Entwurf zur Reform des Handelsgesetzes und des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, abgedruckt in *Shōji Hōmu* 1076 (1986) 11, 13. Auch Art. 10 des

Bisher war für eine Geschäftsübertragung, bei der das gesamte Geschäft der anderen Gesellschaft übernommen wurde, unabhängig von dessen Umfang seitens der übernehmenden Gesellschaft ein satzungsändernder Beschluß erforderlich. Nunmehr ist entsprechend der seitens der übernehmenden Gesellschaft vereinfachten Spaltung zur Aufnahme vorgesehen worden, daß auch bei der Übertragung des gesamten Geschäfts bis zu einem bestimmten Umfang desselben ein billiger Beschluß der übernehmenden Gesellschaft verzichtbar ist (Art. 245-5 Abs. 1 HG). Denn ist die Gegenleistung für die Übertragung im Vergleich zum Umfang der übernehmenden Gesellschaft gering, so hält sich auch der Einfluß auf deren Aktionäre in Grenzen. Maßstab ist ähnlich wie bei der hinsichtlich der übernehmenden Gesellschaft vereinfachten Spaltung, ob die Gegenleistung für die Übertragung nach der letzten Bilanz ein Zwanzigstel des Nettovermögens übersteigt. Auch die öffentliche Bekanntmachung und die Mitteilung an die Aktionäre, das Andienungsrecht widersprechender Aktionäre (Art. 245-5 Abs. 3 HG) und das Verbot einer vereinfachten Geschäftsübertragung, falls Aktionäre, die mehr als ein Sechstel der insgesamt ausgegebenen Aktien repräsentieren, widersprechen (Abs. 6), entsprechen der hinsichtlich der übernehmenden Gesellschaft vereinfachten Spaltung (Art. 374-23 Abs. 5 und 8 HG).

IV. SCHUTZ DER ARBEITNEHMER BEI DER SPALTUNG

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzes⁵⁹ im Spaltungsplan bzw. Spaltungsvertrag die Arbeitsverträge anzugeben, die übergehen sollen (Art. 374 Abs. 2 Nr. 5, Art. 374-17 Abs. 2 Nr. 5 HG). Da diese Unterlagen zu den Dokumenten gehören, die sowohl im voraus (Art. 374-2 Abs. 2 HG) als auch nach der Spaltung (Art. 374-11 Abs. 2 HG) offen zu legen sind, können Arbeitnehmer jederzeit Einsicht nehmen. Über diese Publizitätsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer hinaus, ist die Gesellschaft nach dem Handelsgesetz verpflichtet, bis zu dem Tag, an dem sie die genannten, im voraus offenzulegenden Dokumente an ihrem Hauptsitz bereitzulegen hat, sich über die übergehenden Arbeitsverträge mit ihren Arbeitnehmern zu beraten (Art. 5 Abs. 1 der Ergänzenden Vorschriften)⁶⁰.

Sondermaßnahmegesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaftskraft (vgl. oben Fn. 4) sieht als Ausnahme von den Vorschriften des Handelsgesetzes eine vereinfachte Geschäftsübertragung vor.

59 Siehe bereits oben. III. 3. a) (1).

60 Die Pflicht, mit den Arbeitnehmern der übertragenden Gesellschaft selbst zu beraten, wurde angesichts der Notwendigkeit, die Meinung der Arbeitnehmer, auf deren Stellung sich die Spaltung stark auswirkt, ausreichend anzuhören, im Justizausschuß des Unterhauses durch einen Änderungsantrag dem Entwurf für die Handelsgesetznovelle hinzugefügt. „Beraten“ (*kyôgi wo suru*) wird dahingehend ausgelegt, daß die Gesellschaft den Arbeitnehmern die notwendigen Erklärungen darüber geben muß, ob ihre Verträge übergehen sollen oder nicht,

Das Arbeitsvertrageubergangsgesetz, da als spezielles Gesetz bezuglich des ubergangs von Arbeitsvertragen bei Spaltungsvorgangen gleichzeitig mit der Handelsgesetzesnovelle erlassen worden ist, enthalt Ausnahmen von den Grundsatzen des Handelsgesetzes. Im Grundsatz gehen diejenigen Arbeitsvertrage, die im Spaltungsplan bzw. im Spaltungsvertrag angegeben sind, auch ohne Einwilligung der Arbeitnehmer durch die Spaltung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge uber, und die Arbeitnehmer werden damit auf die neugegrundete bzw. die ubernehmende Gesellschaft ubertragen. Andererseits sollen die Arbeitnehmer bis zu einem gewissen Grad in den Entscheidungsproze eingebunden werden.

Die ubertragende Gesellschaft hat den Arbeitnehmern, die uberwiegend in dem abgespaltenen bzw. ausgegliederten Geschaft beschaftigt sind, und der betreffenden Gewerkschaft, bis zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, die die Spaltung billigen soll, schriftlich mitzuteilen, ob im Spaltungsplan bzw. im Spaltungsvertrag vorgesehen ist, da der jeweilige Individual- oder Kollektivarbeitsvertrag ubergeht (Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes). Dadurch sollen die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, ihre Meinung hierzu zu auern. Ist in den genannten Dokumenten ein ubergang eines Arbeitsvertrages vorgesehen, bedarf es hierfur nicht der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers (Art. 3 des Gesetzes)⁶¹. Ist dagegen nicht vorgesehen, da ein Arbeitsvertrag ubergehen soll, kann der betreffende Arbeitnehmer dem widersprechen und damit durchsetzen, da sein Vertrag ubergeht (Art. 4 des Gesetzes). Benachrichtigt werden mussen ferner diejenigen Arbeitnehmer, die nicht uberwiegend in dem abgespaltenen bzw. ausgegliederten Geschaftsteil beschaftigt sind, deren Arbeitsvertrage jedoch mit ubergehen sollen (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn diese dem ubergang widersprechen, gehen ihre Vertrage nicht uber (Art. 5 des Gesetzes). Die ubertragende Gesellschaft hat sich gema den Richtlinie (*shishin*) des Arbeitsministers (Art. 8 des Gesetzes)⁶² um das Verstandnis und die Kooperation der Arbeitnehmer zu bemuhlen (*rikai to kyoryoku wo eru*; Art. 7 des Gesetzes).

Hinsichtlich der zwischen der Gesellschaft und einer Gewerkschaft geschlossenen Kollektivarbeitsvertrage gilt, wenn der Arbeitsvertrag eines Gewerkschaftsmitgliedes ubergeht, ein Kollektivarbeitsvertrag gleichen Inhalts als geschlossen (Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes).

und erst nachdem sie deren Meinung angehort hat, entscheiden soll, nicht jedoch da eine Einigung erzielt werden mute (*kyogi ga seiritsu suru*); HARADA (Fn. 36) 10.

61 Im Gegensatz dazu ist bei der Geschaftsubertragung, die nichts anderes ist als eine besondere Form der ubertragung der eingeschlossenen arbeitsvertraglichen Positionen, Art. 625 Zivilgesetz anwendbar und die individuelle Zustimmung der betreffenden Arbeitnehmer erforderlich.

62 Der Arbeitsminister wird durch diese Vorschrift ermachtigt, Richtlinien zu erlassen, um einen angemessenen ubergang der Individual- und Kollektivarbeitsvertrage zu ermoglichen. Diese Richtlinien sind noch nicht veroffentlicht. Einen wichtigen Punkt stellt insoweit die Beratung mit den Gewerkschaften und Arbeitnehmern dar; HARADA (Fn. 36) 23.

V. EINIGE PROBLEME DES NEUEN SPALTUNGSRECHTS

Durch die vorliegende Reform ist das Spaltungsrecht harmonisiert und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt worden. Entsprechend den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist ein in einem Schritt durchführbares, direktes Spaltungsverfahren geschaffen worden⁶³. Aus Sicht der Praxis wird als Vorteil der Spaltung besonders hervorgehoben, daß sie im Gegensatz zur Einbringung eines Geschäftsteils im Wege der Sacheinlage keine Prüfung durch einen Prüfer und keine individuelle Zustimmung der Gläubiger und Schuldner erfordere und daher schnell und kostensparend sei⁶⁴. Andererseits gibt es auch grundsätzliche Kritik. So wird von einigen Autoren bezweifelt, ob es wirklich notwendig war, spezielle Spaltungsregeln zu schaffen. Ihrer Ansicht nach hätte man stattdessen besser das System der Prüfung von Sacheinlagen, insbesondere bei der Einbringung von Geschäftsteilen erneuern und durch eine Deregulierung der Kapital- und Gewinnausschüttungsvorschriften rationalisieren sowie die Übertragung von Überschüssen ermöglichen sollen⁶⁵. Sicher ist, daß der Erfolg des neuen Gesetzes maßgeblich davon abhängen wird, ob durch die vorgesehenen Kontrollinstrumente ausreichend gesichert ist, daß auch ohne eine Prüfung die Gegenleistung nicht überhöht angesetzt wird.

1. Formen der Spaltung

In rechtsvergleichender Hinsicht zeichnet sich das japanische Recht hinsichtlich der Spaltungsformen dadurch aus, daß die Aufspaltung (*shômetasu bunkatsu*) nicht vorgesehen ist. Der Grund hierfür ist, daß auch in anderen Ländern selten Verwendung findet⁶⁶. Ebenfalls nicht geregelt worden ist eine die übertragende Gesellschaft mit

63 MAEDA (Fn. 16) 5; HARADA (Fn. 1) 11. Demgegenüber bedient man sich in den Vereinigten Staaten der Methode, zunächst eine Tochtergesellschaft zu gründen und dann die Aktien dieser Tochtergesellschaft im Wege der Gewinnausschüttung oder Kapitalherabsetzung zu übertragen (indirekte Spaltung). Diese Form der Aktienzuteilung wurde bereits nach geltendem japanischen Recht als zulässig erachtet; K. EGASHIRA, *Kaisha bunkatsu* [Gesellschaftsspaltung], in: *Hikaku Kaisha-hô Kenkyû* [Studien zum vergleichenden Gesellschaftsrecht], Festschrift zum sechzigsten Geburtstag von Takayasu Okushima (1999) 185 f.

64 M. HASHIMOTO, *Kigyô keiei wo kaeru kaisha bunkatsu hôsei* [Das neue Spaltungsrecht und seine Auswirkungen auf die Unternehmensführung]: *Kigyô Kaikei* Bd. 52 Nr. 7 (Juli 2000) 69. SAWAGUCHI (Fn. 57) 71. Als Vorteile der Spaltung zur Neugründung werden genannt: das vereinfachte Verfahren der Gesellschaftsgründung, die Entbehrlichkeit des Prüfungsverfahrens, die Möglichkeit das Geschäft zu übertragen, ohne den Betrieb zu unterbrechen, sowie die Möglichkeit, Verbindlichkeiten ohne eine individuelle Zustimmung der Gläubiger zu übernehmen; OKA (Fn. 30) 79 f. Als Vorzüge der Spaltung zur Aufnahme, insbesondere in Form der Abspaltung, werden die Möglichkeiten angeführt, als Gegenleistung für die Übertragung des Geschäfts neue Aktien auszugeben sowie Gewinnrücklagen und Überschüsse zu übertragen; TSUNODA, *Kyûshû bunkatsu no tetsuzuki to ryûi-ten* [Das Verfahren der Spaltung zur Aufnahme und zu beachtende Punkte]: *Zeiei Tsûshin* (Juni 2000) 90.

65 MORIMOTO (Fn. 16) 29 in Fn. 18.

66 MAEDA (Fn. 16) 5; HARADA (Fn. 1) 11. Dem praktischen Bedürfnissen kann dadurch entsprechen werden, daß das gesamte Geschäft übertragen wird und die übertragende Gesell-

einer anderen Gesellschaft verschmelzende Spaltung, wie sie das französische Recht vorsieht, um die Durchführung eines Spaltungs- und eines Verschmelzungsverfahrens in einem Schritt zu ermöglichen (*fusion-scission*)⁶⁷. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Manager von Unternehmen durch die beschränkte Auswahl von Spaltungsformen und den engen Rahmen, innerhalb dessen solche Umstrukturierungen ausgeführt werden müssen, behindert werden.

2. Schutz der Aktionäre

Bei der Ausgliederung ist die Zuteilung der Aktien an die Aktionäre nicht ausdrücklich geregelt⁶⁸. Wie bei der Verschmelzung findet der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (*kabunushi byôdô no gensoku*) Anwendung. Im Hinblick auf diesen Grundsatz wirft die nicht verhältnismäßige Spaltung (*hi-anbun gata no kaisha bunkatsu*) Probleme auf. Bei dieser werden unabhängig von den Anteilsverhältnissen nur an einen Teil der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Aktien der neugegründeten bzw. der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben⁶⁹. Die herrschende Meinung verlangt für eine derartige Aktienzuteilung einen einstimmigen Beschluß aller Aktionäre⁷⁰. Folgt man dieser Meinung, ist eine nicht verhältnismäßige Spaltung außer bei Einmangengesellschaften praktisch schwierig. Gegen die herrschende Meinung wird daher eingewandt, sie sei zu starr, ein qualifizierter Mehrheitsbeschluß müsse ausreichen⁷¹. Diese Ansicht scheint mit der Systematik des Spaltungsverfahrens vereinbar. Denn die Zuteilung der Aktien und die Begründung hierfür gehören zu den im voraus offenzulegenden Dokumenten (Art. 374-2 Abs. 1 Nr. 2 HG). Die Aktionäre können sich also vor dem billigen Beschluß ein Bild darüber machen, weshalb eine nicht verhältnismäßige Spaltung vorgenommen und wie die Nachteile, die einzelne Aktionäre erleiden, kompensiert werden sollen.

schaft am Tag der Spaltung aufgelöst wird; MORIMOTO (Fn. 16) 20. Die Aufspaltung ist freilich einfacher, weil sie statt mehrerer Schritte nur ein einziges Verfahren erfordert.

67 MAEDA (Fn. 16) 6.

68 Die Vorschrift des Art. 374 Abs. 2 Nr. 2 HG bestimmt die notwendigen Angaben im Spaltungsplan über die Ausgabe der Aktien „an die übertragende Gesellschaft oder deren Aktionäre“. Daß eine Aktienausgabe an Dritte nicht zulässig ist, ist offensichtlich.

69 Zur nicht verhältnismäßigen Spaltung siehe M. HAYAKAWA, *Hi-anbun gata kaisha bunkatsu* [Die nicht verhältnismäßige Spaltung]: *Hôgaku Kyôshitsu* 243 (2000) 28 ff.

70 Siehe z.B. MAEDA (Fn. 16) 11 f.; HARADA (Fn. 1) 10; DERS. (Fn. 36) 11; SAWAGUCHI (Fn. 57) 72; OKA (Fn. 30) 75.

71 MORIMOTO (Fn. 16) 23 in Fn. 25 verweist darauf, daß durch eine nicht verhältnismäßige Spaltung Streitigkeiten bei Gesellschaften mit beschränktem Mitgliederkreis in rationeller Weise geschlichtet werden können. Er will die nicht verhältnismäßige Spaltung bei Vorliegen eines qualifizierten Mehrheitsbeschluß zulassen und hält die Minderheitsaktionäre durch ihr Andienungsrecht und den Ausschluß der besonders Betroffenen von der Abstimmung für ausreichend geschützt. Diese Methode wird sonst bei der Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen verwandt; SAWAGUCHI (Fn. 57) 72.

3. *Schutz der Gläubiger*

Gläubiger gründen ihr individuelles Vertrauen auf das Vermögen, die Leistungsfähigkeit und die Ehrlichkeit des jeweiligen Schuldners und verlangen dem Grad dieses Vertrauens entsprechende Zinsen und Sicherheiten, um sich zu schützen. Um insbesondere den Gläubigern, die sich entsprechend abgesichert haben, die Möglichkeit der Realisierung ihrer Forderungen zu bewahren, ist der Schutz der Gläubiger bei der Spaltung von großer Wichtigkeit.

Die oben bereits dargestellten Gläubigerschutzvorschriften⁷² sind im Grundsatzentwurf gegenüber den Vorschriften des Zwischenentwurfes⁷³ dahingehend geändert worden, daß die Gesellschaften begrenzt auf den Betrag ihres jeweiligen Vermögens am Tag der Spaltung gesamtschuldnerisch haften. Zugunsten der Gläubiger wirken im Verlauf des Spaltungsverfahrens verschiedene Schutzmechanismen, insbesondere die erwähnte Pflicht zur Benachrichtigung.

Im Falle der Schuldverschreibungsinhaber, die als Gruppe behandelt werden, erfordert ein Einspruch gegen die Spaltung einen Beschluß der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber (Artt. 374-2 Abs. 2, 376 Abs. 3 HG). Hierfür muß ausreichend Zeit gewährt werden.

4. *Schutz der Arbeitnehmer*

Der Schutz der Arbeitnehmer wird sowohl durch das Handelsgesetzänderungsgesetz als auch durch das Arbeitsverträgeübergangsgesetz gewährleistet⁷⁴. Zentrales Anliegen ist es, die Bedürfnisse und Meinungen der Arbeitnehmer bei der Spaltung zu berücksichtigen. Bislang ist das Kündigungsrecht in Japan und seine Handhabung durch die Rechtsprechung sehr restriktiv. Damit wird unter der Voraussetzung der Tradition langjähriger Beschäftigung die Erwartung, bis zur Pensionierung befördert zu werden, als wohlverworfenes Recht geschützt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diesen ar-

72 III. 3. a) (5).

73 Darin war noch vorgesehen, daß gegenüber denjenigen Gläubigern, die keine individuelle Benachrichtigung erhalten haben, für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft ungeachtet der Angaben im Spaltungsplan auch die Gesellschaft, der diese Verbindlichkeiten nicht zugewiesen worden sind, der Höhe nach unbeschränkt haftet, daß jedoch die Haftung der Gesellschaft zwei Jahre nach dem Tag der Spaltung erlischt, wenn ein Gläubiger sie bis dahin weder in Anspruch genommen noch dies angekündigt hat.

74 Zwischen den Regelungszwecken des Gesellschafts- und des Arbeitsrechts bestehen qualitative Unterschiede, daher ist es sinnvoll sie grundsätzlich getrennt zu regeln; MORIMOTO (Fn. 16) 28 in Fn. 9. Nimmt man jedoch die Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen als festen Bestandteil in das System des Gesellschaftsrechts auf, indem man im Rahmen der Corporate Governance Debatte die Frage stellt, ob eine Gesellschaft dem Präsidenten oder aber den Arbeitnehmern gehört, dann zielt dies nicht nur auf die wichtige Aufgabe, die Interessen der verschiedenen Betroffenen zum Ausgleich zu bringen, sondern auch darauf, die tiefe Kluft zwischen Theorie und Wirklichkeit von Gesellschaften zu überbrücken.

beitnehmerfreundlichen Regeln in der Praxis der kleinen und mittleren Unternehmen, bei denen die Fluktuation hoch ist, keine große Bedeutung zukommt⁷⁵. Auch bei den Großunternehmen sind seit dem Zusammenbruch der sog. bubble economy die wirtschaftlichen Reserven geringer geworden, um die bisherigen Beschäftigungspraxis aufrechtzuerhalten. Es ist ein allmählicher Wandel weg von der lebenslangen Beschäftigung, dem Senioritätsprinzip und der altersabhängigen Bezahlung hin zu leistungsabhängigen Gehältern zu beobachten. Auch der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer nimmt immer mehr ab⁷⁶. Nach einer Studie über die Arbeitskräfte des Amtes für allgemeine Angelegenheiten (*Sômuchô*) waren 26 Prozent aller Arbeitnehmer im Februar 2000 nicht als ordentliche Angestellte (*sei-shain*) beschäftigt⁷⁷. Diese Tatsache bringt für die Arbeitnehmer diverse Vorteile aber auch komplizierte Probleme mit sich, für deren Lösung verschiedene Ursachen zu berücksichtigen sind.

Deshalb geht das rechtspolitische Ziel, unter den gegenwärtigen Bedingungen allein ungerechtfertigte Kündigungen anlässlich von Spaltungen zu verhindern, an den Erfordernissen der Zeit vorbei. Vielmehr befinden wir uns in einer Zeit des Wandels, in der die Angemessenheit des Arbeitnehmerschutzes bei Umstrukturierungen insgesamt auf den Prüfstand muß. Anders ausgedrückt: es ist in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht nur zu fragen, wie die Stellung der Arbeitnehmer bei Umstrukturierungen gesichert werden kann, sondern auch wie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer rechtlich gefaßt werden können. An dieser Stelle kann dieses Thema nicht umfassend behandelt werden, aber es ist offensichtlich, daß eine Stärkung der Gewerkschaften keine realistische Lösung darstellt. Die im Handelsgesetzänderungsgesetz vorgesehene Beratung zwischen der Gesellschaft und den Arbeitnehmern über die Spaltung verpflichtet die Gesellschaft, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Es ist zu erwarten, daß dies inhaltlich in den Richtlinien, die der Arbeitsminister im Interesse einer angemessenen Umsetzung zu erlassen ermächtigt worden ist (Art. 8 Arbeitsverträgeübergangsgesetz), konkretisiert wird⁷⁸. Wünschenswert wäre in jedem Fall, daß das Gesellschaftsrecht die gesellschaftsrechtlichen Befugnisse der Arbeitnehmer präziser normiert, indem es einerseits das Informationsrecht der Arbeitnehmer

75 YASHIRO, *Rôdô-sha no ishiki henkaku semaru kaisha bunkatsu* [Die Gesellschaftsspaltung, die eine Veränderung des Arbeitnehmerbewußtseins erzwingt]: *Kigyô Kaikei* Bd. 52 Nr. 7 (Juli 2000) 2 ff.

76 Der geschätzte Anteil der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer ist zwischen 1965 und 1998 von 34,8 % auf 22,4 % gesunken; I. KAWAMOTO/M. KISHIDA/A. MORITA/Y. KAWAGUCHI, *Nihon no kaisha-hô* [Das japanische Gesellschaftsrecht] (3. Neuauflage 2000) 6 (Graphik 2).

77 *Nihon Keizai Shinbun* vom 13. Juni 2000.

78 Es ist geplant, ein Forum für eine Untersuchung der Geschäftslage, in der sich die übertragende Gesellschaft jeweils befindet, sowie der unterschiedlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zu schaffen; RÔDÔ-SHÔ SEIKYOKU RÔSEI-KA [Arbeitspolitische Abteilung des Arbeitsministerium], *Rôdô keiyaku shôkei-hô no gaiyô* [Abriß des Gesetzes zum Übergang von Arbeitsverträgen]: *Shôji Hômu* 1565 (2000) 27 und *Kinyû Hômu Jijô* 1583 (2000) 19.

angemessen gewährleistet, andererseits jedoch klarstellt, daß die Entscheidung über den organisationsrechtlichen Akt der Spaltung ausschließlich eine Angelegenheit der Hauptversammlung und nicht der Arbeitnehmer ist.